

Die Revision war gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Die Kammer ist in einer über den Einzelfall hinausgehenden Grundsatzfrage des Vorliegens einer arglistigen Täuschung durch die Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots eines Vertriebsmodells, ohne dass für den Erklärungsempfänger erkennbar ist, dass ein Vergleich mit einem anderen Vertriebsmodell erfolgt, von den zitierten Entscheidungen des Landgerichts Düsseldorf abgewichen. Es handelt sich insoweit um eine klärungsbedürftige und entscheidungserhebliche Rechtsfrage, die bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden worden ist und deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist.